

# RS Vwgh 2001/11/29 2001/16/0272

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2001

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §31 Abs5;

## Rechtssatz

Für die Anwendung des Höchstbetrages des Mehrbetrages iSd § 31 Abs 5 GGG kommt es nicht darauf an, ob in einem Grundbuchsamt die Eintragung des Eigentumsrechtes einer Mehrzahl von Miteigentümern zusammengefasst wird oder ob die Einverleibungsanträge jeweils für sich gesondert gestellt werden. Der der Sicherung des Aufkommens an Gerichtsgebühren für den Fall der Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Selbstberechnung der anfallenden Verkehrsteuern zuzüglich der Gerichtsgebühren dienende Mehrbetrag bzw dessen Höchstbetrag von 4.000 S ist zweifellos unabhängig von einer formularmäßigen Zusammenfassung jeweils für den einzelnen Steuer- und Gebührenfall gesondert zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160272.X03

## Im RIS seit

12.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)